

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
Geographisches Institut

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 06

Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Erdkunde

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl.S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl.S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl.S. 434,948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl.S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 28. Oktober 1996 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Erdkunde erlassen*).

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Erdkunde vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**§ 1 Inhalt und Umfang
der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich über die beiden Hauptdisziplinen Allgemeine physische Geographie und Allgemeine Humangeographie.
- (2) In der Allgemeinen physischen Geographie kann zwischen dem Prüfungsbereich Geomorphologie/ Geologische Grundlagen/ Bodengeographie und dem Prüfungsbereich Klimatologie/ Hydrogeographie/ Vegetationsgeographie gewählt werden.
- (3) In der Allgemeinen Humangeographie kann zwischen dem Prüfungsbereich Kulturgeographie/ Sozialgeographie und dem Prüfungsbereich Wirtschaftsgeographie gewählt werden.
- (4) Die gewählten Prüfungsbereiche sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.
- (5) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfungsbereich 30 Minuten.
- (6) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn jeder Prüfungsbereich mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 2 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäß absolviertes Grundstudium entsprechend den Anforderungen der Studienordnung nachzuweisen.

*) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Erdkunde wurden am 07. Mai 1997. von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Es sind vier Leistungsnachweise aufgrund eines mündlichen oder eines schriftlichen Leistungstests vorzulegen:

- je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei der nachfolgend aufgeführten vier Proseminare
 - Proseminar Klimatologie/ Hydrogeographie
 - Proseminar Geomorphologie/ Geologische Grundlagen
 - Proseminar Kulturgeographie/ Sozialgeographie
 - Proseminar Wirtschaftsgeographie
- ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar Kartographie/ Fernerkundung

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungen zu den Prüfungsbereichen werden ausschließlich als mündliche Prüfungen durchgeführt.

(2) Die Prüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen.

§ 4 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat Geographie erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 zugestimmten Zwischenprüfungsordnung ab.

Auf Antrag haben die Studenten oder Studentinnen die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Erdkunde treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Erdkunde der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.